



Gebührenvereinbarung in Beratungsangelegenheiten

Gemäß § 34 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die übliche Vergütung als vereinbart. Dies vorausgeschickt wird die folgende Gebührenvereinbarung getroffen.

Herr/Frau/Firma

.....

.....

- Mandant

und

Herr Andreas Keßler,
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Kasseler Straße 30, 61118 Bad Vilbel

vereinbaren:

1. Herr Rechtsanwalt Andreas Keßler wird für den Mandanten außergerichtlich beratend tätig, und zwar wegen

.....

2. Für diese Tätigkeit wird

- Die Abrechnung einer Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG nach einem Gegenstandswert von vereinbart. Die konkrete Höhe der Gebühr wird nach Abschluss des Mandates gem. § 14 I RVG durch Herrn Rechtsanwalt Keßler bestimmt.



- Die Abrechnung eines Pauschalhonorars in Höhe von€ inkl. Umsatzsteuer vereinbart.
- Die Abrechnung einer Vergütung von 300,00 € pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

Zutreffendes ankreuzen

3. Etwaige Auslagen und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.
4. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens € 190,- und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens € 250,- begrenzt.
5. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen beziehungsweise Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte, z.B. Rechtsschutzversicherer, in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.
6. Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass das hier vereinbarte Honorar nicht auf eine sonstige Tätigkeit, z.B. eine gerichtliche Vertretung, die der Beratung folgt, angerechnet wird.
7. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Bad Vilbel, den

.....
Mandant

.....
Rechtsanwalt